

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Oktober 1964	Nummer 124
---------------------	--	-------------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 123 verzögert sich um einige Tage.
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	8. 9. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Förderung des Baues von Altenwohnungen	1442
71112	21. 9. 1964	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen	1443

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
18. 9. 1964	RdErl. — Kosten des Vorverfahrens 1444
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
17. 9. 1964	RdErl. — Wohnungsbauprogramm 1964; hier: Änderung der Jahresabschlußtermine 1964 1444
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
Nr. 44 v. 21. 9. 1964	1445
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 18 v. 15. 9. 1964	
	1446

I.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Förderung des Baues von Altenwohnungen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 9. 1964 — II C 2/III B 2 — 4.02 — 2677 64

A. Allgemeines

1. (1) Zu den vordringlichen Aufgaben des Staates und auch der Gemeinden gehört in unserer Zeit auch die Sorge für die wohnliche Unterbringung unserer alten Mitbürger. Da deren Unterbringung im Bereich der Familie nicht immer möglich ist und andererseits auch nicht immer eine Unterbringung in Altenwohnheimen angestrebt wird, vor allem nicht von solchen alten Menschen, die zu selbständiger Haushaltsführung noch rüstig genug und bereit sind, sind andere Lösungen altengerechter wohnlicher Unterbringung zu finden.
- (2) Eine anderweitige Unterbringungsmöglichkeit besteht in der Schaffung von „Appartements in heimbabhängiger Form“, die in Verbindung mit der Schaffung von Heimplätzen beim Bau von Altenwohnheimen errichtet und auch bereits gefördert werden (vgl. Nr. 9 Abs. 1 Unter-Nr. 4 Buchst. c) der Wohnheimbestimmungen 1963 v. 4. 11. 1963 — MBl. NW. S. 1955/SMBl. NW. 23723 — und die „Merksätze für den Bau von Altenwohnheimen“ — Anlage 2 zu den Wohnheimbestimmungen 1963 —).
- (3) Nach Maßgabe der allgemeinen Wohnungsbauförderungsbestimmungen und der besonderen Weisungen für den Mitteleinsatz zur Durchführung der jährlichen Wohnungsbauprogramme sind im übrigen die Bewilligungsbehörden gehalten, die Wohnbedürfnisse von älteren Ehepaaren und von Alleinstehenden angemessen zu berücksichtigen (§ 28 Satz 2 II. WoBauG Nr. 11 Abs. 2 WFB 1957). Zur Erfüllung dieses Ziels ist von den Bewilligungsbehörden weisungsgemäß auf die Bauherren, die zur Durchführung ihrer Bauvorhaben öffentliche Mittel in Anspruch zu nehmen wünschen, einzuwirken, „in gesunder Mischung“ mit dem Bau von Familienwohnungen auch Kleinwohnungen für Alleinstehende und ältere Ehepaare zu errichten (vgl. Nr. 6 d. RdErl. v. 4. 2. 1964 — MBl. NW. S. 232 — i. Verb. mit Nr. 9 Buchst. c) d. RdErl. v. 29. 3. 1963 — MBl. NW. S. 680/SMBl. NW. 2370).
2. Damit der Bau von Wohnungen für alleinstehende alte Menschen oder alte Ehepaare zu für diesen Personenkreis tragbaren Mieten künftig verstärkt gefördert werden kann und dabei Wohnungen geschaffen werden, die nach ihrer Art, Lage und Ausstattung für die Unterbringung alter Menschen geeignet sind (Altenwohnungen), werden nachstehende Weisungen erteilt:

B. Besonderheiten

I. Anwendbarkeit der allgemeinen Förderungsbestimmungen

- (1) Für die Förderung des Baues von Altenwohnungen gelten die Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB 1957 — SMBl. NW. 2370) i. Verb. mit den Darlehenssatzbestimmungen und den Annuitätshilfebestimmungen in der jeweils geltenden Fassung (SMBl. NW. 2370), soweit nicht nachstehend etwas Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die Aufwendungsbeihilfebestimmungen (SMBl. NW. 2370) finden keine Anwendung.
- (3) Auf die nach Maßgabe der „Bestimmungen über die Bewilligung von Miet- und Lastenbeihilfen — Wohnbeihilfen —“ v. 31. 10. 1963 (MBl. NW. 1912/SMBl. NW. 2374) bestehende Möglichkeit der Inanspruchnahme von Wohnbeihilfen wird hingewiesen.

II. Begünstigter Personenkreis

Zu dem für die Unterbringung in Altenwohnungen begünstigten Personenkreis gehören Alleinstehende, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder Ehepaare, von denen mindestens ein Ehepartner das 65. Lebensjahr vollendet hat. Der Alleinstehende

oder — bei Ehepaaren — derjenige, der überwiegend die Kosten der Lebenshaltung trägt, muß im übrigen auch zu dem im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau begünstigten Personenkreis (§ 25 II. WoBauG Nr. 3 WFB 1957) gehören.

III. Planung

1. Art der Wohnungen

Altenwohnungen können gebaut werden:

- a) als Normalwohnungen ohne Anlehnung an ein Altenwohnheim
- aa) lagemäßig und baulich selbständig, d. h. in Gebäuden, die nur solche Altenwohnungen enthalten; in diesem Falle sollen die Gebäude möglichst ein Geschöß, höchstens aber zwei Vollgeschosse umfassen oder
- bb) in Mehrfamilienhäusern zusammen mit anderen Wohnungen; dabei sollen innerhalb einer Wirtschaftseinheit in der Regel mindestens 4 Altenwohnungen geschaffen werden oder
- b) als heimverbundene Wohnungen, in baulicher Verbindung mit oder räumlicher Nachbarschaft zu einem schon vorhandenen oder gleichzeitig zu errichtenden Altenwohnheim, dessen Träger mit seinem Personal die Betreuung der Bewohner der Altenwohnungen übernimmt.

2. Lage der Wohnungen

Werden Altenwohnungen in Verbindung mit Familienwohnungen geschaffen, so sollen für erstere nach Möglichkeit die Erdgeschoßwohnungen vorgesehen werden. Bei Schaffung von Altenwohnungen in mehrgeschossigen Gebäuden müssen die Wohnungen durch einen Personenaufzug erreichbar sein. In Gebäuden von mehr als 3 Geschossen dürfen Altenwohnungen — auch bei Vorhandensein eines Personenaufzuges — nur bis zum 3. Geschöß gefördert werden.

3. Größe der Wohnungen

Die Wohnungen dürfen folgende Wohnflächen nicht unter- bzw. nicht überschreiten:

- a) bei Unterbringung von 1 Person: nicht kleiner als 26 qm, nicht größer als 34 qm,
- b) bei Unterbringung von 2 Personen: nicht kleiner als 38 qm und nicht größer als 45 qm.

4. Ausstattung der Wohnungen

(1) Altenwohnungen müssen mit Zentralheizung ausgestattet werden. Bei allen Wohnungen sollen geeignete Loggien vorgesehen werden. Bei den Erdgeschoßwohnungen müssen Rolläden eingebaut werden.

(2) Die heimverbundenen Wohnungen haben dieselben Ausstattungen aufzuweisen wie die Normalwohnungen. Darüber hinaus sollen bei heimverbundenen Wohnungen ein Gemeinschaftsraum von 0,6 qm je Person, mindestens aber 20 qm groß, eine Teeküche und je ein WC für Männer und Frauen alles in unmittelbarer Verbindung mit der Wohnanlage errichtet werden. Auf die Schaffung solcher Gemeinschaftsräume usw. kann verzichtet werden, wenn den Bewohnern der Altenwohnungen die Gemeinschafts- und sonstigen Nebenräume im baulich verbundenen oder zumindest benachbart liegenden Altenwohnheim zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen.

IV. Finanzierung

Da der Bau von Altenwohnungen — unbeschadet einer Mitfinanzierung durch Gemeinden — eine günstigere Finanzierung aus Haushaltsmitteln des Landes bedingt als der Bau sonstiger Kleinwohnungen, wird in Abweichung von den Darlehenssatzbestimmungen (DSB) und den Eigenkapitalbeihilfebestimmungen (Nr. 45 bis 51 WFB 1957) folgendes bestimmt:

1. Nachstellige öffentliche Baudarlehen

(1) Bei der Berechnung des nachstelligen öffentlichen Baudarlehens ist nach Maßgabe der Nr. 12 Abs. 2 DSB vom „erhöhten Grundbetrag“ in Höhe von 12 000,— DM für eine 60 qm große Wohnung in ein- oder zweigeschossigen Gebäuden bzw. von 11 000,— DM in drei- und mehrgeschossigen Gebäuden auszugehen. Der nach Nr. 12 Abs. 2 DSB für Wohnungen mit kleinerer Wohnfläche als 60 qm vorzunehmende Abschlag von 130,— DM bzw. 200,— DM je qm Wohnfläche wird dabei jedoch hiermit auf 65,— DM bzw. 100,— DM vermindert. Demzufolge beträgt der Darlehensbetrag für eine 40 qm große Wohnung in einem ein- oder zweigeschossigen Gebäude — aufgerundet — 10 400,— DM bzw. 9 400,— DM in drei- und mehrgeschossigen Gebäuden zuzüglich der jeweils in Betracht kommenden Zuschläge, vor allem des Heizungszuschlages von 15,— DM/qm Wohnfläche (Nr. 13 Abs. 2 Buchst. d) DSB). Der Darlehensbetrag für größere (bis zu 45 qm) oder kleinere (bis zu 26 qm) Wohnungen ist dadurch zu ermitteln, daß dem in Satz 3 für die 40 qm große Wohnung genannten Betrag ein Betrag von 100,— DM/qm Wohnfläche hinzugerechnet bzw. von ihm abgezogen wird.

(2) An Stelle der sonst zur Verbilligung von Kapitalmarktmitteln zulässigen Aufwendungsbeihilfen in Höhe von bis zu 0,85 DM/qm Wohnfläche monatlich ist das nachstellige Baudarlehen entsprechend zu erhöhen. Der sich hiernach er rechnende Betrag beläuft sich für die 40 qm große Wohnung auf 6 800,— DM. Der Betrag dieses Zusatzdarlehens ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$0,85 \text{ DM} \times \text{Wohnfläche in qm} \times 12 \times 100 : 6.$$

(3) Werden bei heimverbundenen Wohnungen die in Ziff. III Nr. 4 Abs. 2 bezeichneten Räume und Einrichtungen geschaffen, so ist ein zusätzliches Darlehen in Höhe von 400,— DM je qm Nutzfläche dieser Räume zu bewilligen. Dieses Darlehen darf aber nur für eine Nutzfläche bewilligt werden, die sich nach der Zahl der unterzubringenden Personen richtet und einen Quadratmeter je Person nicht übersteigen darf.

2. Eigenkapitalbeihilfen

(1) Personen, die nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer II dieser Weisungen zu dem für den Bezug von Altenwohnungen begünstigten Personenkreis gehören, sind allgemein eigenkapitalbeihilfeberechtigt.

(2) Eigenkapitalbeihilfen können ohne Rücksicht auf die Größe der Altenwohnungen im Einzelfall in Höhe von 3 300,— DM je Wohnung bewilligt werden.

3. Zinsverbilligte zweitstellige Fremddarlehen

Der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen stehen in begrenztem Umfang eigene Mittel zur Verfügung, aus denen zweitstellige Hypothekendarlehen zu günstigen Bedingungen gewährt werden (vgl. meinen RdErl. v. 5. 2. 1964 — MBl. NW. S. 236 SMBl. NW. 2370 —). Die Wohnungsbauförderungsanstalt ist von mir gebeten worden, in Ergänzung der bisherigen Regelung aus diesen Mitteln auch Darlehen zur Finanzierung des Baues von Altenwohnungen zu gewähren.

V. Miete

(1) Die Durchschnittsmiete für Altenwohnungen darf 2,25 DM/qm Wohnfläche im Monat nicht überschreiten.

(2) Bei gleichzeitiger Errichtung von sonstigen Wohnungen ist die Durchschnittsmiete für Altenwohnungen (Normalwohnungen) auf der Grundlage einer Teilwirtschaftlichkeitsberechnung oder einer Wirtschaftlichkeitsberechnung mit Teilberechnungen der laufenden Aufwendungen zu ermitteln.

VI. Zweckbindung der geförderten Wohnungen

(1) Die nach Maßgabe dieser Weisungen mit öffentlichen Mitteln geförderten Altenwohnungen dürfen für die Dauer von 15 Jahren von ihrer Bezugsfertigstellung an nur an begünstigte Personen im Sinne vorstehender Ziff. II zur Nutzung überlassen werden.

(2) Der Bauherr (Vermieter) muß der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband, der für die Bewilligung der öffentlichen Mittel zuständig ist, für alle Vermietungsfälle in der Zeit von der Bezugsfertigstellung bis zum Ablauf von 15 Jahren seit der Bezugsfertigstellung (einschließlich der Erstvermietung) das Recht einräumen, die Mieter für die als Altenwohnungen geförderten Wohnungen zu benennen, und sich verpflichten, mit den als Mieter benannten Wohnungsuchenden Mietverträge abzuschließen; er muß sich ferner verpflichten, dieses Besetzungsrecht durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch sichern zu lassen; soweit in der Gemeinde des Bauortes noch die Vorschriften des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes gelten, muß der Bauherr (Vermieter) außerdem der Bewilligungsbehörde und der Wohnungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, daß er auf ein Mieter-Auswahlrecht verzichtet, welches ihm nach den Vorschriften des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes zusteht.

VII. Verfahren

(1) Für das Bewilligungsverfahren, insbesondere die Stellung von Anträgen auf Bewilligung öffentlicher Mittel, gelten die allgemeinen Wohnungsbauförderungsbestimmungen (Nr. 66 ff. WFB 1957).

(2) Für die Verplanung und den Einsatz der jeweils schlüsselmäßig zugeteilten Mittel sind dabei die Weisungen in dem Mittelbereitstellungserlaß für das jährliche Wohnungsbauprogramm zu beachten (vgl. Nr. 6 d. RdErl. v. 4. 2. 1964 — MBl. NW. S. 232 — i. Verb. von Nr. 9 c) d. RdErl. v. 29. 3. 1963 — MBl. NW. S. 680 SMBl. NW. 2370 —).

(3) Vor Bewilligung der zur Förderung von Altenwohnungen (Normalwohnungen) beantragten öffentlichen Mittel ist im Zusammenwirken mit der Wohnungsbehörde oder der an ihre Stelle getretenen Dienststelle und auch dem Sozialamt der Gemeinde zu klären, ob für die vorgesehene Zahl von Altenwohnungen auch ein entsprechender Wohnungsbedarf besteht. Dabei ist anzustreben, daß etwa die Hälfte der vorgesehenen Altenwohnungen zur Unterbringung von Ehepaaren bestimmt und geeignet ist.

(4) Für die zur Förderung eines bewilligungsreifen Bauvorhabens erforderlichen und bestimmungsgemäß zulässigen öffentlichen Mittel werde ich auf Antrag der Bewilligungsbehörde auf Grund des § 30 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG Nr. 7 WFB 1957 die Zweckbindung der Mittel aussprechen.

(5) Die Anträge auf Förderung des Baues von heimverbundenen Altenwohnungen sind nach Vorprüfung durch die Bewilligungsbehörde mit allen Unterlagen und der Stellungnahme der Bewilligungsbehörde vor Bewilligung der öffentlichen Mittel mir vorzulegen. Die für die Förderung solcher Bauvorhaben erforderlichen und bestimmungsgemäß zulässigen öffentlichen Mittel werden von mir aus einem Sonderkontingent im Rahmen der insgesamt jeweils verfügbaren Mittel der Bewilligungsbehörde auf Antrag bereitgestellt.

VIII. Schlußvorschriften

(1) Abweichungen von zwingenden Bestimmungen in diesem RdErl. bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

(2) Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 9. 1964 in Kraft.

Bezug: a) Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Landes Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 — WFB 1957 —) i. d. F. v. 26. 3. 1963 (SMBl. 2370).

- b) RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 4. 11. 1963 — Förderung des Baues von Wohnheimen; hier: Neufassung der Wohnheimbestimmungen (SMBl. 23723).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden im öffentlich
geförderten sozialen Wohnungsbau —;

nachrichtlich:

an den Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
4 Düsseldorf,
die Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen,
4 Düsseldorf.

— MBl. NW. 1964 S. 1442.

71112

Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
III A 2 — 8715 8726 —, d. Innenministers — IV A 2 —
2654 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr — III B 2 57 — 03 — v. 21. 9. 1964

Die Nummer 11 des Gem. RdErl. v. 26. 2. 1957 (SMBl. NW. 71112) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Bei der Beurteilung von Anträgen auf Zulassung größerer als der in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Lagermengen kann bei Knallbonbons ungeachtet des in ihnen enthaltenen hochempfindlichen und brisanten Silber-Fulminat-Knallsatzes davon ausgegangen werden, daß wegen der geringen Menge und der weiträumigen Verteilung des Knallsatzes in den Knallbonbons keine Explosionsgefahren von diesen pyrotechnischen Gegenständen zu erwarten sind. Eine Gefahr tritt erst in Brandfällen auf. Sie dürfte etwa vergleichbar sein mit der Gefahr, die auch von anderen Papierwaren mit großen Luftzwischenräumen ausgeht. Dies entspricht der Auffassung der BAM.

Es bestehen daher keine Bedenken, die Lagerung von Knallbonbons bis zu 500 kg Bruttogewicht in einem besonderen Raum (§ 6 Abs. 3) und bis zu 100 kg Bruttogewicht im Verkaufsraum sowie in einem Nebenraum (§ 6 Abs. 2) zuzulassen, sofern dieser Entscheidung nicht die besonderen örtlichen Verhältnisse des Einzelfalles entgegenstehen. Vor der Entscheidung über den Zulassungsantrag ist auch die Feuerschutzbehörde zu hören.

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Kreispolizeibehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 1444.

II.

Innenminister

Kosten des Vorverfahrens

RdErl. d. Innenministers v. 18. 9. 1964 —
I C 2 18 — 12.10

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 6. Dezember 1963 — BVerwG VII C 76.63 — (DOV 1964 S. 210. DVBl. 1964 S. 449. NJW 1964 S. 685) entschieden, daß auf die in den §§ 72, 73 VwGO vorgeschriebene Kostenentscheidung durch die Widerspruchsbehörde die §§ 154 ff. VwGO entsprechend anzuwenden sind. Dadurch ist Nr. 7 meines RdErl. v. 21. 12. 1960 (SMBl. NW. 2010) überholt. Eine Neufassung dieser Bestimmung, die das jetzt einzuschlagende Verfahren in einer den Bedürfnissen der Verwaltungspraxis genügenden Weise klarstellen soll, ist in Vorbereitung.

— MBl. NW. 1964 S. 1444.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Wohnungsbauprogramm 1964;

hier: Änderung der Jahresabschlußtermine 1964

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 9. 1964 — III B 4 —
4.022 — 2867.64

In Ziffer II. d. RdErl. v. 15. 6. 1964 ist den Bewilligungsbehörden mitgeteilt, daß abweichend von Nr. 11 Abs. 3 d. RdErl. v. 20. 12. 1961 i. d. F. d. Nr. 8 Abs. 2 Buchst. b) d. RdErl. v. 29. 3. 1963 (SMBl. NW. 2370) nicht damit gerechnet werden kann, daß Kontingentsreste, die am 16. 12. 1964 noch verfügbar sind, in neuer Rechnung für das Baujahr 1965 wieder zugeteilt werden. Bedauerlicherweise muß nach allen bisherigen Erfahrungen damit gerechnet werden, daß sich die Bewilligungstätigkeit der Bewilligungsbehörden vor den letztmöglichen Bewilligungsterminen konzentrieren wird. Diese voraussehbare Entwicklung kann zu Schwierigkeiten in solchen Fällen führen, in denen die Erteilung des Bewilligungsbescheides von einer vorherigen Entscheidung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen abhängt, also in Fällen der Übernahme von Bürgschaften für Fremddarlehen, der Gewährung von zweitstelligen Hypotheken aus eigenen Mitteln der Wohnungsbauförderungsanstalt und in Zustimmungsfällen gemäß Nr. 69 Abs. 6 WFB 1957.

Ich bitte die Bewilligungsbehörden, alles daran zu setzen, daß über den zugeteilten oder noch zuzuteilenden Bewilligungsrahmen so frühzeitig wie möglich vor den Endterminen d. RdErl. v. 20. 12. 1961 durch Erteilung von Bewilligungsbescheiden verfügt wird.

Zur Erreichung eines reibungslosen Jahresabschlusses wird jedoch hiermit für den Jahresabschluß 1964 in Abweichung von den Bestimmungen d. RdErl. v. 20. 12. 1961 folgendes bestimmt:

1. Anträge auf

- a) Übernahme von Bürgschaften für Fremdmittel,
- b) Gewährung von zweitstelligen Hypotheken aus eigenen Mitteln der Wohnungsbauförderungsanstalt,
- c) Zustimmungen gemäß Nr. 69 Abs. 6 WFB 1957

müssen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen **spätestens bis zum 10. 11. 1964** vorgelegt werden. **T.**

2. In den Fällen der Nr. 1 dürfen Bewilligungsbescheide noch nach dem 15. 12. 1964 zum 31. 12. 1964 erteilt werden. Die bis zum 31. 12. 1964 erteilten Bewilligungsbescheide müssen der Wohnungsbauförderungsanstalt **spätestens bis zum 11. 1. 1965** vorgelegt werden. **T.**

3. Anträge auf Gewährung von Festbetragsdarlehen müssen der Wohnungsbauförderungsanstalt bis zum 20. 11. 1964 vorgelegt werden. **T.**

4. Die mit RdErl. v. 13. 8. 1964 erteilten Weisungen beziehen sich nur auf solche Bewilligungsrahmen der Pos. Nr. 1.15, die vor dem 31. 5. 1964 zugeteilt worden waren.

Bezug: a) RdErl. v. 20. 12. 1961 (SMBl. NW. 2370),

b) RdErl. v. 15. 6. 1964 (n. v.) — III B 2 — 4.022 — 1694.64,

c) RdErl. v. 13. 8. 1964 (n. v.) — III C 1 — 4.022 — 1700.64.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,

Regierungspräsidenten,

Landesbaubehörde Ruhr in Essen,

Oberfinanzdirektionen

als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau und als Wohnungsfürsorgebehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 1444.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 44 v. 21. 9. 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,00 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
97	24. 9. 1964	Verordnung über Hafenabgaben in öffentlichen Rheinhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen	273

— MBl. NW. 1964 S. 1445.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 18 v. 15. 9. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Entscheidung über die Unterbringung des AG zuständig, in dessen Bezirk die Anstalt liegt. OLG Hamm vom 17. Juli 1964 — 15 Sbd 22 64	211
Berechnung der Entschädigung der Gerichtsvoll- zieher	205	Strafrecht	
Wahl der Zustellungsart durch den Gerichtsvoll- zieher	205	1. StGB § 42 m. — Bei der Entziehung der Fahr- erlaubnis kann die Mindestsperrfrist von sechs Monaten auch dann nicht unterschritten werden, wenn die Zeit der vorläufigen Entziehung nach § 111 a StPO bei der Bemessung der Sperrfrist berücksichtigt wird. OLG Hamm vom 28. Juli 1964 — 3 Ss 721 64	211
Vierte Änderung der Arbeitsverwaltungsordnung für die selbständigen Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (AVO)	206	2. StGB § 60; StVollstrO § 39. — Die Zeit einer einstweiligen Unterbringung nach § 81 StPO darf auch im Falle der Anrechnung der Unter- bringungszeit in einem rechtskräftigen Urteil bei der Strafzeitberechnung nicht berücksichtigt wer- den, wenn der Verurteilte während der Zeit seines Aufenthalts im Landeskrankenhaus in einer anderen Sache in Straftat war. OLG Düsseldorf vom 31. Juli 1964 — 1 b Ws 391 64	212
Richtlinien über Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen, Werkdienstwohnungen, Miet- wohnungen und Diensträumen	206	3. WehrpflG § 25; EDG § 37. — Die Leistung des zivi- len Ersatzdienstes kann aus Gewissengründen nicht verweigert werden. OLG Düsseldorf vom 15. Juli 1964 — 2 Ss 319 64	213
Bekanntmachungen	207	4. StPO §§ 136, 243, 274, 411, 413. — Der Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht nach § 411 II StPO ist befugt, in Abwesenheit des Angeklag- ten dessen Einlassung zur Sache vorzutragen. — Der Nachweis dieses Vortrags kann nur durch das Sitzungsprotokoll geführt werden. OLG Hamm vom 19. Juni 1964 — 1 Ss 388 64	214
Personalnachrichten	207	5. StPO § 244 III Satz 2. — Zum Begriff der völligen Ungeeignetheit eines Sachverständigenbeweises. OLG Hamm vom 16. Juli 1964 — 2 Ss 313 64	215
Rechtsprechung		6. StPO § 264 I; StVG § 24 I Ziff. 2. — Ist die an- geklagte Tat nicht erwiesen, so können andere festgestellte Taten auch bei Fortsetzungszusam- menhang ohne Nachtragsanklage nicht Gegen- stand der Urteilsfindung sein. OLG Köln vom 6. März 1964 — Ss 462 63	215
Zivilrecht		7. StPO § 467 II; BRAGebO § 83 II Ziff. 3. — Die durch die Zuziehung eines Verteidigers in der Tatsacheninstanz entstehenden Kosten sind regel- mäßig notwendige Auslagen im Sinne des § 467 II StPO. OLG Hamm vom 4. August 1964 — 3 Ws 243 64	216
1. BGB § 925; GBO §§ 39, 47. — Eine Auflassung an mehrere Personen muß erkennen lassen, in wel- chem Rechtsverhältnis oder zu welchen Anteilen diese Personen Eigentümer werden sollen. — Wenn die Personen, von denen die antragstellen- den Erwerber ihr Recht herleiten, ohne Angabe des für die Gemeinschaft maßgebenden Rechts- verhältnisses oder ihrer Anteile im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, bedarf es der vorherigen Grundbuchberichtigung. OLG Hamm vom 7. Juli 1964 — 15 W 46 64	208		
2. BGB §§ 2198, 2200. — Hat der Erblasser im Testa- ment den aufsichtführenden Richter gebeten, einen Testamentvollstrecker zu bestimmen, so ist dieser regelmäßig „Dritter“ im Sinne des § 2198 I Satz 1 BGB. — Lehnt er die Bestimmung ab, so ist im Wege der — ggf. ergänzenden — Auslegung zu prüfen, ob die letztwillige Verfügung ein Ersu- chen an das Nachlaßgericht im Sinne des § 2200 I BGB enthält. OLG Hamm vom 8. Juli 1964 — 15 W 196 64	209		
3. WBewG § 30. — In einem Vollstreckungsschutz- verfahren nach § 30 WBewG kann das Gericht die Zwangsvollstreckung aus dem Räumungstitel bis zur Entscheidung über den Antrag des Schuldners vorläufig einstellen. — Eine solche vorläufige An- ordnung ist grundsätzlich nicht anfechtbar. OLG Düsseldorf vom 31. Juli 1964 — 3 W 206 64	210		
4. UG § 4 I. — Befindet sich die Person, deren Unter- bringung beantragt wird, in dem Zeitpunkt, in dem ein Beamter des nach § 4 I Satz 1 UG zu- ständigen AG den Unterbringungsantrag ent- gegennimmt, bereits in einer Anstalt, so ist zur			

— MBl. NW. 1964 S. 1446.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.